

Förderverein Fasanerie Wiesbaden e.V.
Wilfried-Ries-Str. 20
65195 Wiesbaden
Tel: 0611 / 4689307
Fax: 0611 / 7249906

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fasanerie Wiesbaden e.V.“.
Er ist unter der Nummer VR 3147 im Vereinsregister des Amtsgerichts
Wiesbaden eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Pflanzenparks Fasanerie. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit für die Fasanerie, organisiert Finanzierungsquellen und stellt sie ausschließlich der Fasanerie zur Verfügung. Der Förderverein sorgt für die Sanierung und Erhaltung des denkmalgeschützten Hofguts Fasanerie.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Fasanerieleitung bei folgenden Tätigkeiten verwirklicht:
 - artgerechte Tierhaltung
 - Neuerwerbungen von Tieren
 - Gestaltung der Gehege nach landschaftsästhetischen Gesichtspunkten
 - Landschaftspflegerische Gestaltung des Parks
 - Natur- und zoopädagogische Arbeit insbesondere mit Jugend- und Schulgruppen, Kindergärten, Lehrerfortbildung
 - Zusammenarbeit mit Interessengruppen, Umwelt-, Natur- und Tierschutzverbänden
 - Auswilderung von Nachwuchs aus dem Tierpark
 - Schutz- und Fördermaßnahmen für heimische Tierarten im Stadtgebiet
 - Veranstaltungen in der Fasanerie
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus 1. ordentlichen Mitgliedern und 2. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge oder über die Mitgliedsbeiträge hinaus durch Geld oder Sachspenden unterstützen.
- (3) Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt. Die Beiträge werden am 1. Januar für das begonnene Geschäftsjahr bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnungen zwei Jahre im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft.
- (5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er entbindet jedoch nicht, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (8) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann – nachdem ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde – vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Mittel des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuweisungen von Gerichten, durch öffentliche Zuschüsse und durch Sach- und Geldspenden sowie Nachlässe aufgebracht.
- (2) Der Verein stellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan auf.
- (3) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen und ist, soweit das nicht an anderer Stelle geregelt ist, zuständig für
 1. Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 3. Beschlussfassung über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder mit ihren Funktionen
 6. Wahl der Kassenprüfer

- 7. Wahl der Beiratsmitglieder
- 8. Festsetzung der Beiträge
- 9. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Beschluss des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden. Sie kommen in der Versammlung nur zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter übernimmt auch die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und die förmliche Ausschließung von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen sind Kurzprotokolle anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind und den Teilnehmern/innen der Sitzung und den entschuldigten Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugeschickt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - maximal 5 Beisitzer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im von der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmen. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
- (3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und legt eine Jahresabrechnung vor. Er/Sie nimmt Einzahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang.
- (4) Im übrigen regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung untereinander in eigenen Zuständigkeit.
- (5) Der/die Vorsitzende/r beruft die Versammlungen des Vorstands ein und leitet sie. Die Tierparkleitung erhält eine Einladung und kann mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Über jede Verhandlung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Vorsitzenden oder einem von dem Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied abgewickelt. Der/Die Vorsitzende kann nur durch seinen/ihren Stellvertreter/in oder den/die Schatzmeister/in vertreten werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Für den Abschluss von Verträgen ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden.

§ 8 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wahlen in der im Ablauf der Amtszeit des Vorstands vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 aller Mitglieder dies verlangt haben und eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Abberufung beschließt.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen vorzeitig aus dem Vorstand aus, endet damit seine Amtszeit. Eine Neuwahl findet auf der ersten nach dem Ausscheiden einberufenen Mitgliederversammlung statt. Bis dahin übernimmt ein vom Vorstand benannter Vertreter die Aufgabe.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Er hat beratende Funktion für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Er besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern und fünf entsandten Mitgliedern. Entsandte Mitglieder sind:

Tierparkleitung
Vertretern/innen der Verbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz
Vertretern/innen des Koordinationskreises Naturpädagogik
Der/die für die Fasanerie zuständige Tierarzt/ärztin.
Der/die Ortsvorsteher/in oder Vertretung von Wiesbaden-Klarenthal

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 4 Jahren bestimmt bzw. bestätigt.

- (3) Der Beirat wird auf eigenen Wunsch oder dem Wunsch des/der Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in einberufen. Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Er tagt nicht öffentlich. Von den Beiratssitzungen werden Protokolle angefertigt.

§ 10 Kassenprüfer/in

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Es wird jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in für die versetzte Amtszeit von zwei Jahren gewählt, um eine Einarbeitung zu ermöglichen.
Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören.
Bei der ersten Wahl wird ein/e Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von 2 Jahren und ein/e Kassenprüfer/in für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Für eine Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Fasanerie Wiesbaden oder ersatzweise allgemeine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 09.09.95 errichtet.

Die Satzung wurde am 26.02.1996 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter Registernummer 3147 eingetragen.

Satzungs-Änderungen wurden im Vereinsregister eingetragen
am 23.03.1998 (Erhöhung von 9 auf 11 Vorstandsmitglieder)
am 12.03.2002 (Zweck des Vereins wurde ergänzt; Umbenennung des Kassierers in Schatzmeister)
am 08.07.2009 (Reduzierung von 11 auf 9 Vorstandsmitglieder)
am 06.06.2016

§ 1 Name des Vereins – Ergänzung Wiesbaden

§ 2 Zweck des Vereins - Absatz 2 Aufgabe „Jugendbauernhof“ ist erfüllt, Absatz 4 Ergänzung

§ 6 Mitgliederverwaltung - Das Wort „Haushaltsvoranschläge“ wird durch „Finanzplanes“ ersetzt

§ 11 Auflösung des Vereins - Textänderung, Erweiterung Forderung Finanzamt